

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1958	Berlin, den 19. Juli 1958	Nr. 15
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 58	Anordnung über die Errichtung der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe (VVB Saatgut)	145
19. 6. 58	Anordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Bauwesen	148

**Anordnung
über die Errichtung der Vereinigung volkseigener
Saatzucht- und Handelsbetriebe (WB Saatgut).**

Vom 16. Juni 1958

Auf Grund des Abschnittes III Ziff. 1 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBL I S. 181) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juni 1958 wird die Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe (WB Saatgut) errichtet. Sie ist juristische Person und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt. Ihr Sitz ist Berlin.

(2) Der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe (WB Saatgut) sind die volkseigenen Saatzuchtgüter (VEG Saatzucht) und die Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe (DSG-Handelsbetriebe) unterstellt.

§ 2

Aufgaben, Struktur und Tätigkeit der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe (WB Saatgut) werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1958

**Der Minister für Land- and Forstwirtschaft
Reichelt**

**Anlage
zu vorstehender Anordnung**

**Statut
der Vereinigung volkseigener Saatzucht-
und Handelsbetriebe (WB Saatgut)**

Rechtliche Stellung und Sitz

§ 1

(1) Die Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe (WB Saatgut) — nachstehend WB genannt — ist das leitende Wirtschaftsorgan für die ihr unterstellten volkseigenen Saatzuchtgüter (VEG Saatzucht) und Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe (DSG-Handelsbetriebe) — nachstehend Betriebe genannt —;

(2) Sie ist für die ökonomische und politische Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe verantwortlich.

(3) Die Betriebe sind juristisch selbständig und eigenverantwortlich tätig.

(4) Die WB hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaft Land und Forst als Organisation der Arbeiter, Angestellten und Intelligenz der Landwirtschaft, zusammenzuarbeiten.

§ 2

(1) Die WB ist juristische Person. Sie untersteht dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Ihr Sitz ist Berlin.

(2) Die VVB stellt den Plan ihrer Einnahmen und Ausgaben auf, der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu bestätigen ist.

Aufgaben

§ 3

(1) Die VVB leitet die ihr unterstellten Betriebe.

(2) Die VVB kann durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt werden, für die örtlich geleiteten VEG bestimmte, genau festgelegte Funktionen und Aufgaben wahrzunehmen, sofern das aus